



20. Wahlperiode

Fre 18/07

18/07/2022

Drucksache 20/

8876
Fre

HESSISCHER LANDTAG

Kleine Anfrage
Stephan Grüger (SPD)

Windkraft-Flächenziel 2,2% gem. WindBG

Vorbemerkungen:

Der Deutsche Bundestag hat am 7.7.2022 unter anderem das Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) beschlossen. Darin ist in der Anlage 1 (zu § 3 Absatz 1) der Flächenbeitragswert, der bis zum 31. Dezember 2032 zu erreichen ist, für Hessen mit 2,2% angegeben. Derzeit beträgt der Flächenbeitragswert der hessischen Teilregionalpläne Energie (TRPE) in Summe nur 1,9% und verfehlt damit sogar die Vorgaben des hessischen Energiegipfels (2%).

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie will die Landesregierung das durch das WindBG für Hessen vorgeschriebene Flächenbeitragsziel von 2,2% erreichen?
2. Ist für eine Erreichung eines Flächenbeitragszieles von 2,2% realer Nutzung für Windenergieanlagen nicht eine Ausweisung von mehr als 2,2% als Vorranggebiet Wind notwendig, da erfahrungsgemäß in den Vorranggebieten aufgrund lokaler Gegebenheiten nicht alle theoretisch geplanten Windenergieanlagen realisiert werden können?
3. Steht die Vorgabe des hessischen Landesentwicklungsplanes (LEP), ältere Windenergieanlagen (WEA) außerhalb der Vorranggebiete (VRG) ersatzlos zurückzubauen, und deren dadurch verloren gegangene Leistung woanders innerhalb von VRG durch neue WEA zu kompensieren, nicht im Widerspruch zum Ziel der Landesregierung, den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen?
4. Warum verweigert sich die Landesregierung der Ermöglichung des Repowering von außerhalb der aktuellen VRG liegenden, aber gleichwohl problemlos laufenden und von der Bevölkerung akzeptierten WEA?

Wiesbaden, den 18. Juli 2022

Stephan Grüger